

Entstehung und Frühzeit des Schweizerischen Buchhändlervereins

Autor(en): **Titel, Volker**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **51 (2001)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-107863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entstehung und Frühzeit des Schweizerischen Buchhändlervereins

Volker Titel

Résumé

La création souvent différée et effective en 1849 de l'Association suisse des libraires fut une conséquence de la nécessité d'une instance de régulation des conflits face à l'expansion de la branche. L'association nationale, avec Zurich comme centre, fit fonction d'institution fixant et contrôlant les usages, favorisant la communication et la structuration commerciale de la branche à l'intérieur du pays ainsi que la régulation du commerce avec la librairie allemande. Une autre de ses fonctions essentielles fut de défendre les intérêts des libraires vis-à-vis des autorités politiques, notamment en exerçant une pression sur la législation fédérale. Le mouvement de réforme («Krönersche») qui s'exprima à la fin du XIX^e siècle constitua une étape importante pour le commerce du livre en Suisse, dont il ressortit renforcé sur la plan institutionnel, intégré au système de la librairie allemande et, par l'association suisse, doté d'un instrument qui lui assura durablement la défense de ses intérêts propres.

Das 19. Jahrhundert, in dessen Mitte sich die Gründung des Schweizerischen Buchhändlervereins vollzog, war im Bereich des Buchgewerbes durch sprunghafte Produktionssteigerungen sowie eine Professionalisierung des Berufsbildes gekennzeichnet. Bezogen auf den Bereich des Buchhandels zielt die im folgenden Beitrag zu erörternde Frage nach Entstehung und Funktion des Schweizerischen Buchhändlervereins einerseits auf die *Art* der wahrgenommenen Konflikte, andererseits auf die *Weise* ihrer Regulierung. Zur Diskussion stand die kollektive Einflussnahme auf die positive, staatliche Gesetzgebung (Urheberrecht, Zensur) und auf die brancheninterne Fixierung geschäftlicher Usancen, insbesondere in Fragen des Nachdrucks, der Rabatt- und Kreditgewährung, der Beschränkung der Firmenzahlen sowie der Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs.

Die Beziehungen des schweizerischen zum deutschen Buchhandel gründeten wesentlich auf Sprachgleichheit und einen damit verbundenen Buchmarkt. Daraus ergab sich die teils indirekte, teils direkte Einbindung deutschsprachiger Kantone in den Warenaustausch über die Messen von Frankfurt und Leipzig und seit Ausgang des 18. Jahrhunderts verstärkt über das System des Konditionshandels, vermittelt durch buchhändlerische Kommissionsplätze. Insofern kann die Etablierung eines buchhändlerischen Branchenvereins in der Schweiz als eine den Regionalvereinen in Süddeutschland, Rheinland-Westfalen oder Thüringen verwandte Korporationsgründung innerhalb eines gemeinsamen Systems angesehen werden. Zugleich aber besitzt die nationale Eigenständigkeit der Eidgenossenschaft eine Bedeutung, die von Beginn an auch die Funktion des im Jahre 1849 gegründeten Schweizerischen Buchhändlervereins beeinflusste.

Schon zu den Mitgliedern der im Jahre 1765 in Leipzig gegründeten *Buchhandlungsgesellschaft*¹ gehörte auch die Züricher Firma Orell, Gessner & Co.; Messebesuche führten so zur ersten schweizerischen Teilnahme an einem überlokalen Buchhändlerverein im System des deutschen Buchhandels. Die gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich vollziehende Verdichtung des buchhändlerischen Netzes mit seinem Zentrum in Leipzig sowie damit einhergehende Usancenprobleme veranlassten auch eidgenössische Buchhändler zur Artikulation korporativer Ideen.

In einem Zirkular vom April 1821 «An sämtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz» forderte Heinrich Remigius Sauerländer aus Aarau angesichts der fortdauernden Missstände im Buchhandel, zu denen er namentlich Nachdruck und Schleuderei rechnete: «Es sollte endlich der Zeitpunkt des Thuns und Handelns eintreten; man sollte sich vereinen und verständigen über die wesentlich wichtigsten Hauptpunkte im Geschäftsgange.»² Vier Jahre vor Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler regte Sauerländer «eingedenk des würdigen Berufes, dem wir uns widmen,» dazu an, dass am Messeplatz Leipzig «durch Mitwirkung eines jeden wackern Handelsgenossen sich ein Verein bilde, dessen wichtige Aufgabe es werde, dem eingerissenen Verderben kräftiglich zu steuern»³. Leipzig war zu diesem Zeit-

1 Die «Buchhandlungsgesellschaft» wurde während der Ostermesse des Jahres 1765 auf Initiative des Leipziger Verlegers Philipp Erasmus Reich vorwiegend als Organisation zur Bekämpfung des Nachdrucks gegründet. Sie war die erste überregional agierende Vereinigung im deutschen Buchhandel, hatte jedoch kaum nachhaltige Erfolge. Vgl. u. a.: Stephan Füssel: «Die Reformbestrebungen im Buchhandel bis zur Gründung des Börsenvereins (1765–1825)», in: ders., Georg Jäger, Hermann Staub (Hg.): *Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels 1825–2000*, Frankfurt am Main, Buchhändlervereinigung, 2000, S. 17–29.

2 Zirkular H. R. Sauerländer vom 18. April 1821, Firmenarchiv Sauerländer, Aarau, A22.

3 Ebd.

punkt auch für die schweizerischen Firmen zum verbindlichen Vermittlungspunkt des deutschen Buchhandels geworden, die Beauftragung eines dortigen Kommissionärs sicherte sowohl für Sortimentler als auch für Verleger die effektive Beteiligung am Konditionshandel. Einer Mitwirkung am 1825 gegründeten Börsenverein⁴ standen die schweizerischen Firmen jedoch grösstenteils zurückhaltend gegenüber. Zwar gehörten bekannte und grössere Firmen wie Orell, Füssli & Co., H. R. Sauerländer, Huber & Co. (jeweils seit 1826), Hurter (seit 1829) und Schult Hess (seit 1832) schon früh zu dessen Mitgliedern, bis zum Jahre 1849 – dem Gründungsjahr des Schweizerischen Buchhändlervereins – stieg die Zahl der aus der Schweiz beteiligten Firmen jedoch lediglich auf 15⁵.

Trotz dieser Zurückhaltung war die Politik des Börsenvereins durchaus von Interesse für die Belange des schweizerischen Buchhandels. Aus der Praxis des gemeinsamen Marktes wurde von hier aus eine entsprechende Pflicht der zentralen Branchenorganisation abgeleitet. In einem Schreiben an den Vorstand des Börsenvereins protestierte Heinrich Remigius Sauerländer gegen einen von diesem erarbeiteten Entwurf eines «Regulativs für den literarischen Rechtszustand» aus dem Jahre 1833, da nach seiner Meinung «die Schweizerbuchhandlungen gewissermassen stillschweigend davon ausgeschlossen werden»⁶. Die Schweiz werde weder erwähnt, noch berücksichtige der Entwurf des Börsenvereins die hier gültigen Gesetze.

«Seit Jahrhunderten, und von Anbeginn deutscher Literatur und deutschen Buchhandels bis heute, befanden sich die in der deutschen Schweiz vorhandenen Buchhändler im ununterbrochenen Verkehr und in ungestörter Verbindung mit ihren in Deutschland wohnenden Herren Collegen. Es müsste daher die Schweizerbuchhandlungen tief schmerzen, wenn diese uralten Verbindungen zufolge diesem Entwurf zu einem Regulativ plötzlich aufgelöst werden sollten, da dasselbe ausschliesslich für die in den deutschen Bundesstaaten wohnenden Buchhandlungen bestimmt zu sein scheint.»⁷

4 Mit der im April 1825 erfolgten Gründung des «Börsenvereins der deutschen Buchhändler» entstand die bis heute wirksamste Zentralinstitution der Branche. Vgl. Volker Titel: *Das Wort erwuchs zur Tat. Aus der Frühgeschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler*, Beucha Sax-Verlag 1995, und ders.: «Von der Gründung des Börsenvereins bis zur Krönnerschen Reform (1825–1888)», in: Stephan Füssel, Georg Jäger, Hermann Staub (Hg.): *Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels 1825–2000*, Frankfurt am Main, Buchhändlervereinigung, 2000, S. 30–59.

5 Lt. Mitgliederlisten des Börsenvereins, Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Bestand Börsenverein, 562.

6 Zirkular von H. R. Sauerländer an sämtliche schweizerische Buchhandlungen vom 23. Juli 1834, Firmenarchiv Sauerländer, Aarau, A22. Das Zirkular enthält eine Abschrift des Briefes an den Börsenverein. Dieses Schreiben sowie der Text des Entwurfes und weitere Kommentare anderer Firmen sind erhalten im Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Bestand Börsenverein, 451–460.

7 Schreiben H. R. Sauerländers vom 24. Juli 1833 an den Vorstand des Börsenvereins, ebd.

Zwar sprach Sauerländer die Hoffnung aus, dass die schweizerischen Buchhandlungen «jetzt und fernerhin als unzertrennliche Genossen des deutschen Buchhandels, und als rechtmässige Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler anerkannt bleiben werden»⁸, dennoch tauchten in den 30er Jahren auch Stimmen aus der Schweiz auf, die in der Politik des Börsenvereins eine «vom Norden her drohende Buchhändleraristokratie»⁹ erblickten.

Erste konkrete Schritte zur Gründung eines schweizerischen Vereins sind für das Jahr 1842 dokumentiert. Ein von acht Firmen unterzeichnetes Zirkular¹⁰ lud für den 19. September dieses Jahres zu einer «Besprechung wichtiger buchhändlerischer Angelegenheiten» ins aargauische Baden, um namentlich Fragen des süddeutschen Speditions- und Rechnungswesens sowie des Nachdrucks zu erörtern. Das Protokoll der von elf Buchhändlern besuchten Versammlung¹¹, zu deren Präsident Louis Jent aus Solothurn gewählt wurde, bezeichnet diese «als eine solche, die, vor der Hand ohne bindende Statuten, sich jährlich zu versammeln gedanke, um allernächst die Interessen des schweizerischen Buchhandels zu besprechen und nöthigenfalls gemeinschaftlich zu handeln»¹². Bezüglich der jährlichen Rechnungslegung verständigten sich die anwesenden Firmen auf eine Empfehlung, nach der die schweizerischen Kollegen untereinander künftig in Zürich ihre Saldi begleichen sollten. Die Schwierigkeit der Versammlung ergab sich aus der geringen Beteiligung im allgemeinen und dem Fernbleiben grosser Buchhandlungen im besonderen¹³. Ein näherer Blick auf die an der Badener Versammlung beteiligten Firmen zeigt, dass es ausnahmslos jüngere Buchhändler waren, von denen die erste Initiative einer Vereinigung des schweizerischen Buchhandels ausging. Grösstenteils trafen sich hier Unternehmer, deren Etablierung nicht weiter als zehn Jahre zurücklag. Dazu kamen

8 Ebd.

9 Zuschrift «aus Basel» an die Süddeutsche Buchhändlerzeitung im Jahre 1838, zit. in: Benno Schwabe: *Der Schweizerische Buchhändlerverein 1849–1899*. Aktenstücke für Mitglieder, Zürich, Schweizerischer Buchhändlerverein, 1899, S. 3.

10 Im Bestand des Firmenarchivs Sauerländer, Aarau, A 26. Die Unterzeichnerfirmen waren Ch. Beyel, Brodtmann, Höhr, Huber & Co., Hurter, Jent & Gassmann, Meyer & Zeller und Schulthess.

11 F. Fehr, L. Jent, J. Gassmann, F. Gsell, U. R. Hegner, A. G. Hegner, S. Höhr, C. Langlois, F. Ludwig, G. Lücke und C. F. Meyer. Lt. Protokoll der Badener Versammlung am 19. September 1842, in: Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Protokolle.

12 Ebd.

13 In diesem Sinne äussert sich auch Peter Oprecht: «Die angesehensten Firmen blieben dieser Zusammenkunft fern, so dass kein greifbares Ergebnis erzielt wurde.» [Peter Oprecht, «Die Beziehung zwischen der Standesorganisation des deutschen Buchhandels und der des Buchhandels in der deutschsprachigen Schweiz», in: *Der Schweizer Buchhandel 11–12/1987*, Zürich, Schweizerischer Buchhändler- und Verleger-Verband, 1987, S. 348].

solche, die zwar einer alteingesessenen Firma vorstanden, selbst jedoch erst vor wenigen Jahren in diese Position gerückt waren. Louis Jent, Hauptinitiator und erster Präsident der Versammlung, hatte am 1. Oktober 1839 seine Verlagsbuchhandlung in Solothurn gegründet, dessen Stellvertreter, Friedrich Fehr, hatte ein Jahr zuvor im Alter von 26 Jahren das Geschäft seines Vaters übernommen. Die älteste am 19. September 1842 in Baden vertretene Firma war die Schweighausersche Buchhandlung aus Basel, deren Ursprünge bis in das 15. Jahrhundert zurückreichen, die Namensführung noch bis in das Jahr 1755. Nach Baden gereist war im Auftrag der Firmenbesitzerin Barbara Wieland deren junger Prokurist Friedrich Ludwig¹⁴. Von den Versammlungsteilnehmern waren zu diesem Zeitpunkt lediglich Höhr, Meyer und Fehr Mitglieder des Börsenvereins¹⁵. Eine zweite Versammlung, am 13. August 1843 ebenfalls in Baden, brachte bei ähnlich schlechter Resonanz keine neuen Beschlüsse: «Wenn man sich auch des Zusammenseins einerseits freute, so musste man sich doch andererseits gestehen, dass die die notwendige Umgestaltung unserer Verhältnisse ohne die Teilnahme unserer Senioren unausführbar wäre.»¹⁶ Mit diesen Badener Treffen schienen zugleich die Bemühungen um eine separate Vereinsgründung für die Schweiz gescheitert, zumal mit der Etablierung eines Süddeutschen Buchhändlervereins im Juni 1845 auch den hiesigen Firmen eine korporative Alternative zum Börsenverein geboten wurde. In der Tat beteiligten sich von Beginn an auch zahlreiche schweizerische Firmen an dem in Stuttgart begründeten Verein, darunter jene «Senioren», die in Baden so schmerzlich vermisst wurden.

Der Anstoss für eine erneute Zusammenkunft des schweizerischen Buchhandels erfolgte nicht aus der Branche selbst, sondern ergab sich aus einem gesetzgeberischen Akt der Bundesversammlung in Bern¹⁷. Nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung am 12. September 1848 wurden in die Schweiz eingeführte Bücher und Musikalien mit einem Zoll von 25 Batzen pro Zentner belegt, wovon sowohl der Sortimentshandel – beim Import aller nichtschweizerischen Verlagsartikel – als auch der Verlagshandel – bei der Remission nichtabgesetzter eigener

14 Die Lebensdaten und Gründungsjahre sind Angaben aus dem Adressbuch des deutschen Buchhandels sowie den Nekrologen in Protokollen des Schweizerischen Buchhändlervereins entnommen.

15 Lt. Mitgliederlisten des Börsenvereins, Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Bestand Börsenverein 562.

16 *Festgabe zum 75jährigen Jubiläum*, Zürich, Schweizerischer Buchhändlerverein, 1924, S. 9.

17 In der im Jahre 1924 herausgegebenen Jubiläumsschrift wurde die Situation in der zweiten Hälfte der 1840er Jahre wie folgt geschildert: «So blieb auch die Anregung liegen, und es fiel der winterliche Schnee auf die Saat; doch das ausgestreute Samenkorn wuchs unter seiner Decke, bis die Sonne unserer Bundesverfassung diese sprengte» [ebd.].

Werke – direkt betroffen war. Das unmittelbare und finanzielle Betroffensein verband die Buchhandlungen der Schweiz zu kollektivem Handeln. Hauptanliegen war zunächst die einer unmittelbaren Bedrohung entspringende Funktion der Interessenvertretung gegenüber staatlichen Behörden. Daneben mischten sich jedoch permante Usancenprobleme in die Argumentation. Zum einen betraf dies den Unmut über die Standortvorteile auswärtiger Kommissionsplätze, zum anderen wurde die alte Klage über das Eindringen Unbefugter in die eigenen Geschäftskreise erhoben.

Am 9. Juli 1849 fand unter Leitung von Friedrich Schulthess sen. eine erneute Zusammenkunft in Baden statt. Im Mittelpunkt des von 15 Firmen besuchten Treffens¹⁸ stand die Beratung und Beschlussfassung einer Petition an den Bundesrat bezüglich der Zollerhebung¹⁹. Einer schnellen Einigung über diese Frage folgten ausführliche Debatten über die Möglichkeit gegenseitiger Verständigung auf einheitliche Usancen. Johannes Hagenbuch, seit 1817 Teilhaber der Züricher Firma Orell, Füssli & Co.,²⁰ hatte die Gelegenheit des Badener Treffens genutzt, um einen von ihm entworfenen Text zur Beratung zu bringen. Dieser betraf hauptsächlich die Rabattgewährung und den damit zusammenhängenden Umrechnungskurs für Taler- und Guldenpreise. In beiden Fragen kam das Plenum zu Beschlüssen, wonach Kundenrabatte grundsätzlich zu unterlassen seien und die Umrechnungen zu fixierten Kursen erfolgen solle. Eine solche Übereinkunft verlangte jedoch nach Sanktion: «Im Laufe der Diskussion kam man bei diesen Festsetzungen immer wieder auf einen Punkt zurück, dass alle Bemühungen [...] fruchtlos sein würden, wenn man sich nicht zur unverbrüchlichen Pflicht mache, Allen denen, welche von den festgesetzten Normen abwichen, nicht bloss den Kredit zu verweigern, sondern selbst gegen Baarzahlung nichts mehr zu verabreichen.»²¹ Voraussetzung für die Umsetzbarkeit solcher kollektiver Zwangsmassregeln war eine möglichst vollständige Beteiligung aller im Normgebiet agierenden Buchhändler. Die Badener Versammlung reichte daher nicht aus, um einen entsprechenden Kodex zu verabschie-

18 Lt. Protokoll der Badener Versammlung vom 9. Juli 1849, SBV, Va, Protokolle. Entschuldigungen, zum Teil mit vorab erklärten Zustimmungen lagen der Versammlung von weiteren neun Firmen vor.

19 Petition «An den hohen schweizerischen Bundesrath in Bern», im Bestand des Archivs des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Protokolle. Kernpunkt der hierin verfolgten Argumentation ist die enge Verflechtung des deutschen und des schweizerischen Buchhandels, wobei der letztere durch die Zollbestimmungen eine existenzbedrohende Benachteiligung erfahren würde.

20 Vgl. u. a. Paul Leemann van Eick: *Druck, Verlag und Buchhandel im Kanton Zürich*, Zürich, Selbstverlag van Eick, 1949, S. 100–104.

21 Protokoll der Badener Versammlung vom 9. Juli 1849, Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Protokolle.

den. Kompetenz konnte nur durch das Votum einer deutlichen Mehrheit der fraglichen Firmen erzielt werden, Permanenz nur durch die Etablierung eines Vereins mit bestätigten Statuten. Mit der Abfassung eines entsprechenden Statutenentwurfs wurde eine dreiköpfige Kommission betraut²². Dieser Entwurf, die Petition an den Bundesrat und das Protokoll der Badener Versammlung sollten «allen schweizerischen Buchhandlungen, welche im Adressbuch des deutschen Buchhandels verzeichnet sind»²³, zur Unterzeichnung übersandt werden. Für die Bestimmung des Wirkungsbereiches des Schweizerischen Buchhändlervereins und die Nutzbarkeit des Adressbuchs bei auf diesen Verein bezogenen Analysen ergeben sich daraus wichtige Aussagen. In § 1 der ersten Vereinsstatuten wird diese Bestimmung bekräftigt: «Diejenigen schweizerischen Buchhandlungen, welche mit dem deutschen Buchhandel in direkter Verbindung stehen, bilden den schweizerischen Buchhändlerverein.»²⁴ Entscheidend war also nicht die Zugehörigkeit zu einem deutschsprachigen Kanton, sondern die Teilhabe an einem Geschäftssystem, das über die Sprachlichkeit zu einer gemeinsamen Handelspraxis führte. Insofern war auch die Mitgliedschaft von Firmen etwa aus Genève möglich, wenn diese sich in direkter Beziehung zum deutschen Buchhandel befanden. Für diesen so bestimmten Wirkungsbereich erhob das Statut einen Allgemeinheitsanspruch, dessen Erfüllung bei einer Beteiligung von mindestens 75% der im Adressbuch genannten Firmen gegeben sein sollte und einer Vereinsgründung vorausgesetzt wurde: «Der Verein ist als constituirt zu betrachten und tritt mit dem 1. Januar 1850 in's Leben, insofern drei Viertheile der gegenwärtig bestehenden Buchhandlungen [...] demselben beitreten.»²⁵ Nachdem bis zur in § 2 des Statuts festgelegten Frist²⁶ 42 von 49 Firmen schriftlich ihren Beitritt erklärt hatten²⁷, war diese Bedingung erfüllt.

Das angenommene Statut bestimmte als Zweck des Vereins die Förderung der «Ehrenhaftigkeit des Geschäftsbetriebs», die Nachdruckbekämpfung sowie die Aufrechterhaltung der «Solidität des schweizerischen Buchhandels bei dem gesetzlich anerkannten Grundsatz der Gewerbefreiheit»²⁸. Diesem Grundsatz entsprechend stand der Verein

22 Bestehend aus Johannes Hagenbuch, Carl Sauerländer und Friedrich Fehr. [It. Protokoll, ebd.]

23 Ebd.

24 Statuten des Schweizerischen Buchhändlervereins vom 23. Mai 1850, in: ebd., Statuten.

25 § 3 der Statuten, ebd.

26 «Der Verein steht jedem schweizerischen Buchhändler offen, der bis zum 30. November schriftlich seinen Beitritt erklärt.», ebd.

27 Vgl. *Festgabe zum 75jährigen Jubiläum*, Zürich, Schweizerischer Buchhändlerverein, 1924, S. 12.

28 Statuten des Schweizerischen Buchhändlervereins vom 23. Mai 1850, in: ebd., Statuten.

jeder Buchhandlung offen, die die Statuten des Vereins anzuerkennen bereit war. Näheren Bestimmungen bezüglich geschäftlicher Usancen enthielt sich der Statutentext. Entscheidend für die dennoch auch hierin bestehende Funktion des Vereins war die im abschliessenden Paragraphen formulierte Verpflichtung «für Aufrechterhaltung der Beschlüsse des Vereins aus allen Kräften mitzuwirken; insbesondere jede Verbindung mit denjenigen schweizerischen Buchhandlungen, welche durch Nichtbeitreten oder Dawiderhandeln die Existenz des Vereines gefährden würden, jeden Verkehr abzubrechen»²⁹. Damit war der Hebel für die Durchsetzung auch der dem Statut als «Versammlungsbeschluss» beigefügten «Übereinkunft der Schweizerischen Buchhandlungen» gegeben. Anders als beim Süddeutschen Buchhändlerverein, dessen «Bräuche» lediglich als freiwillige Empfehlung verfasst wurden, galt diese Übereinkunft als verbindliche Regelung konkreter Handelsgewohnheiten, deren Nichteinhaltung mit geschäftlicher Isolierung bestraft werden sollte. Kernpunkte der in elf Paragraphen gefassten Usancenfixierung waren die Vereinheitlichung des Umrechnungskurses³⁰ und das Verbot des Kundenrabatts für Rechnungsbeträge bis 150 Franken sowie dessen Einschränkung bei Beträgen darüber und bei Verlagslieferungen³¹. Ähnlich wie der Kreisverein rheinisch-westfälischer Buchhändler legte der Schweizerische Buchhändlerverein einen Schwerpunkt auf die Gewährleistung fester Ladenpreise. Im Gegensatz jedoch zu diesem stellten sich die schweizerischen Unternehmer klar auf den Boden der Gewerbefreiheit und damit einer liberalen Zugangsmöglichkeit zu ihrem Verein.

Die Gründung des Vereins der Schweizerischen Buchhändler hatte massgeblichen Anteil an dieser Entwicklung, in der die Stadt an der Limmat zum geschäftlichen Zentrum auch der buchhändlerischen Schweiz und im Jahre 1874 mit 92 Kommittenten zum sechstgrössten Kommissionsplatz im deutschen Buchhandelssystem wurde³². Der Blick auf die Vereinsmitgliedschaften verdeutlicht den mit unter 20% der schweizerischen Firmen geringen Zuspruch zum Börsenverein. Die Zentralisation der Branche machte zwar kommissarische Verbindun-

29 § 18 der Statuten, ebd.

30 «Vom 1. Januar 1850 an wird der preuss. Thaler zu fl. 1, 48 kr. rheinisch oder 27 Batzen Schweizervaluta, der Neugroschen bis auf die Höhe von 27 Groschen zu 1 Batzen oder 4 Kreuzer berechnet, so dass der 28., 29. und 30. Neugroschen in den 27 Batzen inbegriffen ist» [§ 2 der Übereinkunft, in: Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Statuten].

31 §§ 2–8 der Übereinkunft, ebd.

32 Lt. Adressbuch des deutschen Buchhandels 1874. Die Kommissionäre waren: S. Höhr (mit 51 Kommittenten), Hug (4), Meyer & Zeller (19), Orell, Füssli & Co. (12) und Schulthess (6), lt. ebd.

gen nach Leipzig unverzichtbar. Zugleich aber ermöglichten gerade diese Kommissionäre, indem sie seit Anfang der 40er Jahre sukzessive auch jene Abrechnungsfunktionen übernahmen, zu deren Zweck der Börsenverein seine Gründung erfuhr, die Abkehr von der Messestadt im übrigen. Besonders kleinere Firmen ohne ausgebreiteten Verlag verzichteten zumeist auf einen kostspieligen persönlichen Besuch in Leipzig, orientierten sich nach Stuttgart und für die Schweiz zunehmend nach Zürich. Der Zuspriech zum Schweizerischen Buchhändlerverein ist bei einer Beteiligung von ca. $\frac{2}{3}$ der im Adressbuch genannten Firmen vergleichsweise hoch, zeigt aber auch, dass die angestrebte Vollbeteiligung nicht erreicht wurde. Zwar stieg die absolute Mitgliederzahl in der Folge bis auf wenige Rückgänge weitgehend kontinuierlich, der Zuspriech blieb jedoch relativ konstant, im Jahre 1874 betrug er bei einer Gesamtzahl der im Adressbuch genannten schweizerischen Buchhandlungen von 161 ca. 62%³³.

Die Frage war, ob der im Statut durch die Beschreibung des Wirkungsbereiches (§ 1) und die Verbindlichkeitsbestimmungen für Versammlungsbeschlüsse (§ 18) festgeschriebene Allgemeinheitsanspruch um eine ausdrücklich fixierte Beitrittsverpflichtung bei Androhung der Verkehrskündigung ergänzt werden konnte. Für eine solche Verpflichtung plädierte im Jahre 1856 der Vereinsvorstand³⁴. Diese Anregung einer obligatorischen Mitgliedschaft fand jedoch keine Umsetzung, im Gegenteil: Das nur leicht revidierte Statut des Jahres 1868 enthielt eine Modifizierung des § 1, wonach nun lediglich die beigetretenen Firmen, nicht mehr alle im Adressbuch aufgeführten schweizerischen Buchhandlungen als Vereinsbildner bezeichnet wurden³⁵.

Für die Wirksamkeit des Vereins war jedoch entscheidend, dass die Durchsetzung der Rabatt- und Kursübereinkunft auch gegenüber Nichtmitgliedern angestrebt wurde. In welchem Masse dies tatsächlich gelang, lässt sich nur schwer nachweisen. Die Analyse des zur Verfügung stehenden Materials lässt jedoch vermuten, dass es dem Schweizerischen Verein durchaus gelang, die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen innerhalb der Schweiz weitgehend zu gewährleisten³⁶. Ein

33 Lt. Adressbuch des deutschen Buchhandels 1874 und Mitgliederlisten des Vereins.

34 Vgl. Protokoll der Generalversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins am 23. Juni 1856, in: Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Protokolle.

35 Vgl. Statuten des Schweizerischen Buchhändlervereins, revidiert in der Generalversammlung des Vereins am 20. Juli 1868, Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Protokolle.

36 Eine Auflistung wichtiger Beschlüsse während der Generalversammlungen des Vereins im 19. Jahrhundert ist enthalten in: *Festgabe zum 75jährigen Jubiläum*, Zürich, Schweizerischer Buchhändlerverein, 1924, S. 11–39.

Fall konkreter Auseinandersetzung dokumentiert sich für das Jahr 1862, als die Aarauer Firma Halbmeyer & Schindler – selbst kein Mitglied des Schweizerischen Buchhändlervereins – mehrfach Bücher zu reduzierten Preisen anbot, und der Verein daraufhin seine Mitglieder zur Verkehrsenthaltung aufforderte³⁷.

Ein zur Hauptversammlung des Jahres 1878 verfasstes Tafellied – zur Melodie «Heil dir Helvetia» – beschrieb die solcher Vereinstätigkeit zugrunde liegende Maxime, nach der die Belange des Unternehmertums nicht allein durch staatliche Gesetzgebung geregelt werden können: «Soll unser Stand gedeih'n, muss er sich selbst befrei'n!»³⁸ Die Konnotation der Bezeichnung «unser Stand» erlebte in und mit dem Schweizerischen Buchhändlerverein eine Ausprägung, die einerseits durch die bewusste Teilhabe an einem kulturvermittelnden und kulturstiftenden Beruf bestimmt, andererseits durch die Bezogenheit auf die Schweiz mit speziell eidgenössischen Identifikationen besetzt wurde. Hans Girsberger verwies anlässlich des 100jährigen Vereinsjubiläums «mit einem leisen Gefühl des Neides» auf den Charakter der frühen Hauptversammlungen des Vereins und betonte, «wie viel Raum neben dem Geschäftsleben noch für das Gemüt übrig blieb»³⁹.

Angesichts des deutsch-französischen Krieges verstärkte sich die Bezogenheit auf die eigene Nation, zugleich jedoch auf die dem Handel notwendige Internationalität, und während der Börsenverein in Leipzig den Verlauf des Krieges und die Reichsgründung mit deutschnationalen Bekundungen begleitete⁴⁰, beschrieb Friedrich Fehr auf der Hauptversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins im Juli 1871 die eidgenössische Sicht: «Es ist vorüber; wohl uns, dass wir dieser Zeit mit dem freudigen Bewusstsein gedenken dürfen, dass wir Schweizer im Ganzen unsere Pflicht als Bürger und Menschen erfüllt haben. Wir Buchhändler bilden im guten Sinne eine internationale Republik, in

37 Vgl. *Süddeutsche Buchhändlerzeitung* 14/1863 (06.04.), S. 55.

38 Tafellied zur Generalversammlung am 15. Juli 1878, in: Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Protokolle.

39 Hans Girsberger: «Hundert Jahre Schweizerischer Buchhändlerverein», in: *Schweizerischer Buchhändlerverein, Hundert Jahre Schweizerischer Buchhändlerverein 1849–1949*. Festgabe, Zürich, Schweizerischer Buchhändlerverein, 1949, S. 10.

40 So eröffnete Julius Springer als Vorsteher des Börsenvereins dessen Generalversammlung zu Jubilate 1871 mit den Worten: «Meine Herren! Seit der letzten Generalversammlung bis heute haben sich ausserordentliche, gewaltige Ereignisse vollzogen. Lange bedroht und gereizt von dem Erbfeinde hat das deutsche Volk in einem, mit heroischem Muthe, echter deutscher Ausdauer und mit Aufopferung sonder Gleichen geführten Kriege Frankreich besiegt, als nächste Frucht dieses blutigen Krieges sich die von Frankreich geraubten einst deutschen Provinzen wieder gewonnen und das deutsche Reich gegründet. An des Reiches Spitze steht wieder ein deutscher Kaiser!» [Protokoll der Generalversammlung des Börsenvereins am 7. Mai 1871, in: *Börsenblatt des deutschen Buchhandels* 109/1871 (15.05.), S. 1397].

welcher, wenn ein Glied leidet, alle Glieder mitleiden – trotz Sprach- und Stammverschiedenheit.»⁴¹

Für die Entwicklung des Schweizerischen Buchhändlervereins in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts war der Prozess der so genannten «Krönerschen Reform», benannt nach dem damaligen Vorsteher des Börsenvereins⁴², von grosser Wichtigkeit. Die Statutenänderung des Börsenvereins im Jahre 1887 und die sich anschliessende Anerkennung der Buchhändlerischen Verkehrsordnung unterstellte die bestehenden Kreis-, Lokal- und Spezialvereine des deutschen Buchhandels – unter Einschluss Österreichs und der Schweiz – seinem organisatorischen Aufbau und schuf so eine institutionalisierte Struktur, die für zentrale Bereiche des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs einen verbindlichen Rahmen setzte. Wesentlichster und für die künftige Funktion des Vereins folgenreichster Satzungspunkt war die Erweiterung der Zweckbestimmung auch auf den Bereich der Ladenpreise. Diese sollten – mit geringen Einschränkungen – bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und aller ausländischen Gebiete, in welchen vom Vorstand des Börsenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine bestehen, verbindlich eingehalten werden. Aus den Rechten der Mitglieder konnten bereits Sanktionsmöglichkeiten abgeleitet werden. So wurde die volle Nutzung vereinseigener Institutionen, namentlich des neuen Buchhändlerhauses, der in diesem befindlichen Bestellanstalt, des *Börsenblattes* und des ab dem Jahre 1888 vom Börsenverein herausgegebenen Adressbuchs an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft. Über diese Kardinalbestimmungen zur Preisbindung hinaus enthält die Verkehrsordnung Usancenregelungen bezüglich der buchhändlerischen Bestellungen, der Beschaffenheit gelieferter Bücher, der Rücknahme gelieferter Bücher, der Beförderung und Haftbarkeit, des Rechnungsverkehrs, des Barverkehrs, der Abrechnung sowie der Vermittlung durch Kommissionäre.

Der Buchhandel in der Schweiz gehörte seit Mitte des 19. Jahrhunderts zu den treibenden Kräften für eine Fixierung geschäftlicher Usancen. Die insbesondere für das Sortiment vorteilhaften Rabattbestimmungen entsprachen weitgehend auch den hiesigen Interessen. Klä-

41 Protokoll der Generalversammlung des Süddeutschen Buchhändlervereins am 17. Juli 1871, in: Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Protokolle.

42 Adolf Kröner (1836–1911), Verleger in Stuttgart und Leipzig, war von 1882 bis 1888 und von 1889 bis 1892 Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Zu Kröners Rolle innerhalb der Reformbewegung im Deutschen Buchhandel vgl. Volker Titel: «Geschäft und Gemeinschaft, Buchhändlerische Vereine im 19. Jahrhundert», in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 52, Frankfurt am Main, Buchhändlervereinigung, 1999, S. 176–178.

rungsbedarf bestand jedoch in der Frage, ob und in welcher Form Beschlüsse des in Deutschland ansässigen Börsenvereins Verbindlichkeit für den eigenen Markt und die darin agierenden Akteure haben und ob die postulierten doppelten Mitgliedschaften in Regional- und Zentralverein umgesetzt werden konnten. In der Schweiz scheint der Anschluss der dortigen buchhändlerischen Zentralorganisation an den deutschen Börsenverein umstrittener verhandelt worden zu sein als etwa in Österreich. Peter Oprecht verweist darauf, dass die diesbezüglichen Beschlüsse erst nach «langen Mühen und Kämpfen» zustande kamen⁴³. In der Sache gab es kaum Bedenken gegen die neuen Satzungen und die Verkehrsordnung des Börsenvereins. Die Delegierten des Schweizerischen Buchhändlervereins gehörten im Verband der Kreis- und Ortsvereine zu den aktivsten Reformbefürwortern, ähnlich wie in Österreich wurde in der Schweiz die Hoffnung geäußert, dass eine sanktionsfähige Usancenregelung dazu beitragen werde, «die verderblichen Folgen der Manchestertheorie, welche auch auf buchhändlerischem Boden sich in empfindlicher Weise bemerkbar zu machen begannen»⁴⁴, zu beseitigen oder zumindest zu mildern. Auch in der Schweiz würden sich «Klagen über unloyale Konkurrenz»⁴⁵ wieder häufen, so der Präsident des Schweizerischen Buchhändlervereins während der Hauptversammlung des Jahres 1887 in Zürich. Die vorhandenen Dokumente⁴⁶ bestätigen hingegen ebenso den Befund von Oprecht, wonach die angestrebte organische Verbindung mit dem Börsenverein nicht von allen Akteuren begrüßt wurde. Kernpunkte der entsprechenden Argumentation waren einerseits Bedenken darüber, ob der von Leipzig aus agierende Börsenverein überhaupt in der Lage sei, bis in die Schweiz zu wirken⁴⁷, andererseits Positionen grundsätzlicher Art, die in dem Anschluss an den deutschen Zentralverein eine Aufgabe schweizerischer Autonomie sahen. Friedrich Schulthess, wie sein Vater langjähriger Präsident des Schweizerischen Buchhändlervereins⁴⁸ und eine der bekanntesten Persönlich-

43 Vgl. Peter Oprecht: «Die Beziehung zwischen der Standesorganisation des deutschen Buchhandels und der des Buchhandels in der deutschsprachigen Schweiz», in: *Der Schweizer Buchhandel* 11–12/1987, Zürich, Schweizerischer Buchhändler- und Verleger-Verband, 1987, S. 350.

44 Protokoll der Hauptversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins am 6. Juni 1887 (Rede des Präsidenten Hans Körper aus Bern), Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Protokolle 6/1887.

45 Ebd.

46 Neben den offiziellen Protokollen der Hauptversammlungen des Vereins sind hier vor allem die im Vereinsarchiv erhaltenen handschriftlichen Protokolle und Notizen zu den Vorstandssitzungen zu nennen, die einen Einblick in die auch innerhalb des Vorstands kontrovers geführten Debatten in dieser Zeit gewähren.

47 In diesem Sinne äusserte sich u. a. der Berner Alexander Francke auf einer Vorstandssitzung im September 1888, vgl. Protokoll der Vorstandssitzung, Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage, Va, Vorstandssitzungen 7/1888.

keiten des eidgenössischen Buchhandels im 19. Jahrhundert, richtete während der Hauptversammlung des Vereins am 4. Juni 1888 ein «offenes Wort» an die anwesenden Kollegen. Diese eindringliche Rede von Schulthess gibt über den konkreten Anlass hinaus ein hervorragendes Zeugnis von dem Charakter deutsch-schweizerischer Buchhandelsbeziehungen und deren mögliche Einbindung in eigenstaatliche Kontexte:

«Der Schweizer Buchhandel ist ähnlich wie der österreichische eigenartig situiert; die Schweiz besteht aus Stämmen verschiedener Sprache, sie liegt weit entfernt vom Centralplatze des deutschen Buchhandels, sie hat ihre eigene Valuta u. s. f. Wenn auch deutsche Literatur und der deutsche Büchermarkt für die deutsche Schweiz von ausserordentlicher Wichtigkeit sind, was Niemand bestreiten wird, so haben wir daneben noch andere Literaturen und unsere eigene, wenn auch nicht zahlreiche Schweizer-Literatur. Gegen die zu Tage tretende Tendenz, nun auf einmal alles Heil von aussen zu erwarten, vom Börsenvereine und von unserer Angehörigkeit zu demselben, muss ich mich entschieden wenden. – Das erachte ich als schwach und unschweizerisch!»⁴⁹

Trotz dieses von prominenter Seite vorgetragenen Plädoyers entschied sich die Mehrheit der Vereinsmitglieder für den Beitritt zum Börsenverein und damit zur Annahme entsprechender Satzungen. Die hiermit verbundene doppelte Mitgliedschaft bescherte dem Börsenverein einen erheblichen Zulauf aus der Schweiz: Während noch im Jahre 1888 mit 44 von 114 Mitgliedern des Schweizerischen Vereins lediglich knapp 40% der Leipziger Zentralorganisation angehörten⁵⁰, steigerte sich dieser Wert bis zum Jahre 1892 auf über 95%⁵¹. Eine Ausnahmeregelung galt nur für «Buchhändler der französischen Schweiz, welche keinen Kommissionär in Leipzig haben»⁵².

48 Friedrich Schulthess sen. war in den Amtsperioden 1849–50, 50–51, 53–54, 57–58 und 62–63 Präsident, Friedrich Schulthess jun. erstmals 1872–73, dann 81–82, 83–84, 85–86, 87–88 und später noch einmal 90–91 sowie 93–94 (vgl. *Festgabe zum 75jährigen Jubiläum*, Zürich, Schweizerischer Buchhändlerverein, 1924, S. 92–93).

49 Protokoll der Hauptversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins am 4. Juni 1888, Archiv des Schweizerischen Verbandes der Buchhandlungen und Verlage Va, Protokolle 6/1888.

50 Lt. ebd.

51 Protokoll der Hauptversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins am 13. Juni 1892, ebd., 6/1892.

52 Satzungen des Schweizerischen Buchhändlervereins, festgestellt und angenommen am 18. Oktober 1888 (§ 4), ebd., Va, Satzungen (1888).

Kommissionsverbindungen und Vereinsmitgliedschaften des schweizerischen Buchhandels 1855

Quellen: Adressbuch des Deutschen Buchhandels 1855, Süddeutsche Buchhändlerzeitung 6/1855, Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Bestand Börsenverein, Nr. 562.

Kommissionsverbindungen = Beauftragung eines Kommissionärs in:

A = Augsburg; B = Basel; F = Frankfurt; L = Leipzig; N = Nürnberg; P = Paris; S = Stuttgart; Z = Zürich

Vereine = Mitgliedschaft in:

SBV = Schweizerischer Buchhändlerverein; SüB = Süddeutscher Buchhändlerverein;

Bv = Börsenverein

Firma		Kommissionsverbindungen								Vereine		
Stadt	Name	A	B	F	L	N	P	S	Z	SBV	SüB	Bv
Aarau	Christen, J. J.				x			x	x	x		
	Martin, F. G.				x							
	Sauerländer, H. R. Sort.			x	x	x		x	x	x	x	x
	Sauerländer, H. R. Verl.			x	x	x		x	x	x	x	x
Baden	Höhr & Langbein			x	x			x	x	x		
	Zehnder, J.			x	x			x		x		
Basel	Bahnmaier				x			x		x		x
	Bureau f. techn. Literatur			x	x			x		x		
	Fischer, H.				x			x				
	Fuchs, J. L.			x	x			x				
	Hunold, A.			x	x							
	Kolb, C.				x		x	x				
	Maehly-Lamy			x	x			x				
	Meyri, C.				x			x		x		
	Meyri, J.				x			x				
	Neukirch, J. G. Sort.				x			x	x	x		x
	Neukirch, J. G. Verl.				x			x		x		x
	Schabelitz				x			x				x
	Schneider			x	x	x		x	x	x		
	Schweighauser Sort.			x	x			x	x	x		
Schweighauser Verl.			x	x			x	x	x		x	
Bern	Blom, H.			x	x			x	x	x		x
	Dalp, J.		x	x	x			x	x	x		

Firma		Kommissionsverbindungen								Vereine		
Stadt	Name	A	B	F	L	N	P	S	Z	SBV	SüB	Bv
	Fischer, C.		x	x	x			x	x	x		x
	Huber & Co.	x	x	x	x			x	x	x	x	
	Jent & Reinert		x	x	x			x	x	x	x	
	Kirchhoff, C. L.				x							
	Vogelweyd			x	x			x				
	Walther			x	x			x	x	x		
	Wüterich, C.			x	x			x	x	x		
Biel	Jent, L. (Filialhandl.)			x	x	x		x	x			
	Jent & Boltshauser				x			x	x			
Burgdorf	Langlois, C.			x	x			x	x	x		
Chur	Grubenmann	x		x	x	x		x	x	x		
	Hitz, L.				x			x	x	x		x
Einsiedeln	Benziger, Gebr.	x			x			x	x	x	x	
Emmishofen	Hinterskirch, J.				x			x				
Frauenfeld	Beyel, C. (Filialhandl.)			x	x			x		x		x
	Verlags-Comptoir				x			x	x	x		
St. Gallen	Huber & Co.	x		x	x			x	x	x	x	x
	Köppel, A. J.				x			x	x		x	
	Scheitlin Sort.	x			x			x	x	x		
	Scheitlin & Zollikofer	x			x			x	x	x	x	
	Schobinger				x			x				
Genf	Kessmann, J.		x		x			x		x	x	
	Lauffer & Co.		x		x				x	x		
Herisau	Meisel				x			x	x	x		
Luzern	Kaiser, J.	x	x		x			x	x	x	x	
	Räber	x	x	x	x			x	x	x		
	Stocker, J.			x	x			x	x	x		
Olten	Michel, J. (Filialhandl.)			x	x	x		x	x			

Firma		Kommissionsverbindungen								Vereine		
Stadt	Name	A	B	F	L	N	P	S	Z	SBV	SüB	Bv
Rorschach	Koch, W.			x	x			x				
Schaffhausen	Beck & Sohn			x				x		x		
	Brodtmann	x		x	x	x					x	
	Hurter	x		x				x		x		x
	Lämmlin, H.			x				x				
	Schalch, J. F.			x				x	x	x		
Solothurn	Amiet-Lütiger			x						x		
	Jent, L.		x	x	x			x	x	x		
	Jent & Gassmann		x	x	x			x	x	x	x	
	Scherer		x	x				x	x	x		
Thun	Christen, J. J.			x				x	x	x		
Wädenswil	Rüegg			x				x				
Winterthur	Central-Bureau			x								
	Hegner			x	x			x	x	x		
	Literarisches Comptoir			x	x			x	x	x		
	Steiner			x	x			x	x	x		x
	Studer, C.				x			x	x	x		
	Wurster, J.				x			x	x		x	
Zofingen	Steinegger				x			x	x	x		
Zürich	Beyel, C.			x	x			x		x		
	Depôt d. evang. Gesell.				x							
	Däniker, F.				x							
	Fries, P.J.				x							
	Fuessli, H.				x			x		x		
	Hanke, F.				x			x		x		x
	Höhr, S.				x			x		x	x	x
	Hug, Gebr.				x				x			
	Kiesling, E.				x			x			x	

Firma		Kommissionsverbindungen								Vereine		
Stadt	Name	A	B	F	L	N	P	S	Z	SBV	SüB	Bv
	Locher, J. H.				x			x			x	
	Meyer & Zeller				x			x		x	x	x
	Orell, Füssli & Co.				x			x		x		x
	Schabelitz				x			x				
	Schulthess, F.			x	x			x		x	x	x
	Siegfried, J. J.				x							x
insgesamt	85 Firmen	10	8	37	85	9	1	73	44	56	21	16